

HVBG-Info 30/1997 vom 21.11.1997, S. 2828 - 2829, DOK 174.7/017-ArbG

Kein wirksamer Verzicht auf Entgeltfortzahlung - Urteil des Arbeitsgerichts Limburg vom 09.04.1997 - 1 Ca 817/96

Kein wirksamer Verzicht auf Entgeltfortzahlung;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts (ArbG) Limburg
 vom 9.4.1997 - 1 Ca 817/96

Stichworte:

Entgeltfortzahlung / Verzicht / Wirksamkeit / Fragerecht des Arbeitgebers nach bevorstehender Rehabilitationsmaßnahme / Rechtsmißbrauch bei Geltendmachung des Entgeltfortzahlungsanspruchs / §§ 3, 9, 12 EFZG Leitsätze:

- 1. Ein vertraglicher Ausschluß des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne des § 9 EFZG verstößt gegen die in § 12 EFZG geregelte Unabdingbarkeit der Entgeltfortzahlungsvorschriften.
- 2. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung gemäß §§ 9, 3 EFZG ist nicht rechtsmißbräuchlich, auch wenn der Arbeitnehmer bei der Vertragsverlängerung auf die Frage, ob eine Kur beantragt sei, eine falsche Auskunft gegeben hat.
- 3. Eine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers und ein Fragerecht des Arbeitgebers ist bei einer bloß beantragten Rehabilitationsmaßnahme jedenfalls bei einem für ein Jahr abgeschlossenen befristeten Arbeitsverhältnis zu verneinen.